

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. Mai 2014

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmach- ungen der Bezirksregierung 205		(UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	g 209
123	Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 283 im Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2013 betr. Ordnungs- behördliche Verordnung zur Ausweisung des Ge- bietes "Alte Fahrt", Städte Ibbenbüren und Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als	127	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	3
	Naturschutzgebiet 205	128	Umstufung der Kreisstraße K 30 auf dem Gebie	t
124	20. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änder-		der Stadt Oelde, Kreis Warendorf	209
	ung der Verordnung zum Schutze von Landschafts- teilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom	129	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	e 210
	16.08.1969 Nr. 33, Seite 145) 206	130	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die	÷
125	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Ge-		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	210
	setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	131	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die	3
	(UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	211
	vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) 209	132	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die	
126	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	211

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 123 Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 283 im Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2013 betr. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Alte Fahrt", Städte Ibbenbüren und Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet
- Satz 2 der Präambel wird wie folgt berichtigt:
 Das 26,54 ha große Gebiet liegt an der Gemeindegrenze zwischen Ibbenbüren und Hörstel.
- § 1 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

 (1) Das Naturschutzgebiet "Alte Fahrt" ist 26,54 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Städte Ibbenbüren und Hörstel, Gemarkungen Ibbenbüren und Hörstel.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Verte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 11 Flurstücke 128, 244, 250, 257, 258, 259, 261, 637, 640 tlw.

Gemarkung Hörstel

Flur 11 Flurstücke 11, 34, 35 tlw., 37 tlw., 108, 112, 113

Flur 14 Flurstücke 158, 160 - 162, 164, 165, 166 tlw., 167, 169 tlw., 172 tlw.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1: 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlich werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit

der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Münster, den 22.04.2014

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde 51.1-10-ST/2010.0002-NSG
An der Alten Fahrt

(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 205 - 206

124 20. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969 Nr. 33, Seite 145)

Aufgrund

des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

sowie

 der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

(1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet "Bergfreibad und Umgebung" der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 liegende Flurstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Ochtrup Flur 37, Flurstücke 26 tlw., 45 tlw., 46 tlw. und 383 tlw.

- (2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster Höhere Landschaftsbehörde -Dienstgebäude Overberghaus Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt

 Untere Landschaftsbehörde Verwaltungsstelle Tecklenburg
 Landrat-Schultz-Straße 1
 49545 Tecklenburg
- Bürgermeister der Gemeinde Ochtrup Prof.-Gärtner-Str. 10
 48607 Ochtrup

§ 2

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

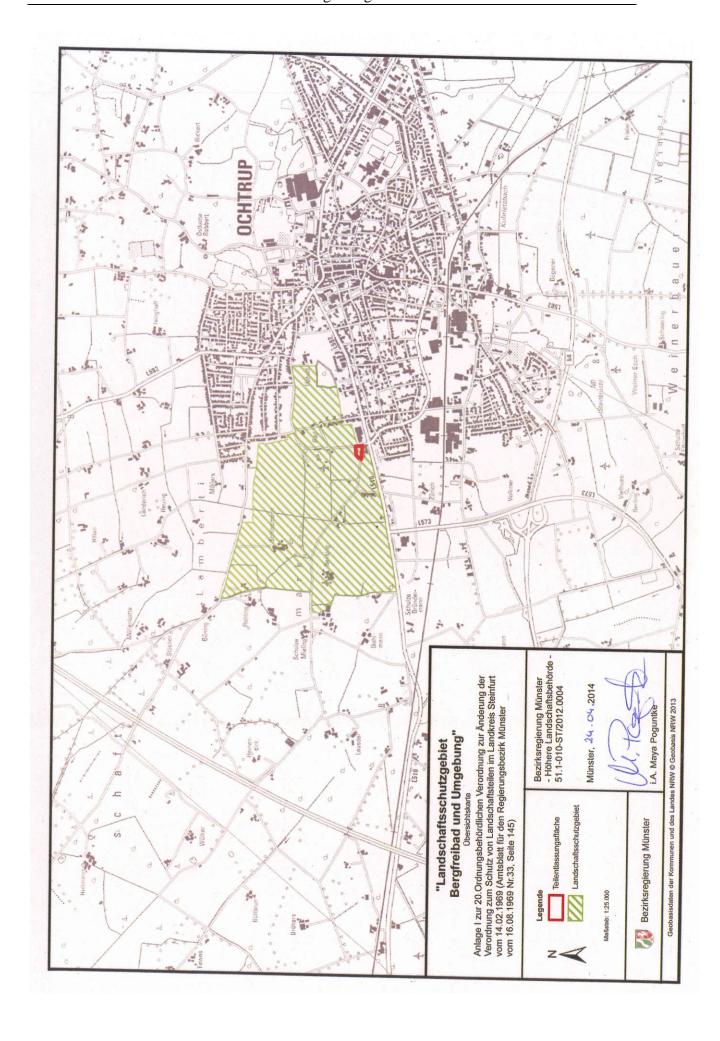
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

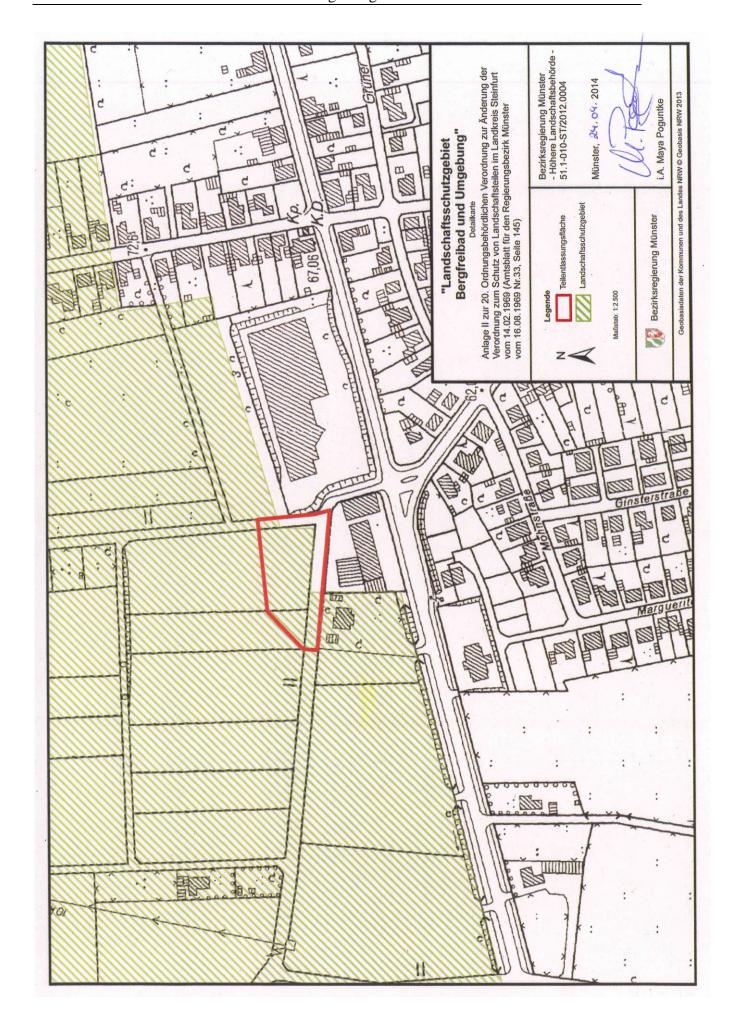
Münster, den 24.04 .2014

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2012.0004-LSG Bergfreibad

(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 206 - 208





125 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die RAG Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne beantragt aufgrund der Standortstilllegung die Änderung (Anpassung) der Gleisanlagen im Übergabebahnhof Gladbeck sowie der Werkstatt Gladbeck.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 23. April 2014 Bezirksregierung Münster Dezernat 25 Az. 25.17.01.0 (16/2013) Im Auftrag gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 209

126 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die RAG Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne beantragt die Änderung der Gleisanlagen im Bahnhof Scholven und des Streckenabschnittes Scholven - ehem. Hassel in Gelsenkirchen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 24. April 2014 Bezirksregierung Münster Dezernat 25 Az. 25.17.01.0 (15/2013) Im Auftrag gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 209

127 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Salzgitter Mannesmann Stahlhandel GmbH beantragt am Gleisanschluss Ap 2228-02, angeschlossen an den Bf Gladbeck West über den Gleisanschluss der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwolle GmbH & Co. OHG und über die Stadt Gladbeck den Ersatz der DKW 2 durch zwei einfache Weichen.

Gemäß § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 24. April 2014 Bezirksregierung Münster Dezernat 25 Az. 25.17.01.0 (10/2013) Im Auftrag gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 209

128 Umstufung der Kreisstraße K 30 auf dem Gebiet der Stadt Oelde, Kreis Warendorf

Im Gebiet der Stadt Oelde verliert der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 30 nach Fertigstellung der K 30n (Verbindungsstraße zwischen L 793 und L 882 - Von-Büren-Allee) seine bisherige Verkehrsbedeutung.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den Abschnitt 1 (Sudbergweg) zwischen

Station 0+000 bis Station 2+352

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Oelde ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern mit Wirkung zum **01. Januar 2015** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreisund Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Er-

schließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

- Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
- Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.):
- alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

> Münster, den 24. April 2014 Bezirksregierung Münster Az. 25.07.01.01 Im Auftrag gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 209 - 210

129 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0037/14/4.4.1

45699 Herten, den 08.04.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 93, Flurstück 267 vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst in der Hafenanlage 1, 8 Be- und Entladearmen, die auf 2 Liegeplätze (Steiger 1 und 2) verteilt sind.

Künftig wird am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven Rein-Toluol mit einer Mindestkonzentration von 99,8 Gew. % Toluol produziert.

Um die Reinheit und Qualität des Rein-Toluols während und nach dem Umschlagen auf die Schiffe zu gewährleisten, ist hierfür die Errichtung einer weiteren BE- und Entladeeinrichtung inkl. dem notwendigen Anlagenequipment am Steiger 1 in der Hafenanlage 1 geplant.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 210

130 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0036/14/4.4.1

45699 Herten, den 23.04.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien und
- Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt

gemäß Nr. 4.4.1 und 9.2.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 93, Flurstück 267 vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag, neben der geplanten Möglichkeit den Tank FB-5276 über die Fernleitung FL.153 zu entleeren,

 eine weitere Entleerungsmöglichkeit für den Tank FB 5276 zu beantragt. Diese weitere Entleerungsmöglichkeit soll in Zukunft zum Großteil durch bestehende Rohrleitungsverbindungen in den Tank

FB 5805 (Gasöltanklager) gewährleistet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 210 - 211

131 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0010/14/1.1

45699 Herten, den 23.04.2014

Die Firma Infracor GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, hat einen Antrag gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk IV, Block 1) in Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29 vorgelegt.

Die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks (Gasturbine mit Zusatzfeuerung) beträgt max. 185 MW. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas eingesetzt.

Hinweis:

Im Vorbescheidsverfahren gem. § 9 BImSchG, Az.: 500-53.0030/13/0101.1, wurde am 10.02.2014 festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerks IV, Block 1, die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Anlagenkonzeptes, des Standortes und der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen vorliegen.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 211

132 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁾

Bezirksregierung Münster Az.: 500-53.0040/14/4.1.2

45699 Herten, den 23.04.2014

Die Firma INEOS Phenol GmbH hat am 28.03.2014 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl auf dem Betriebsgrundstück Dechenstraße 3, 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 91, 104, 147 - 149, 182 - 184), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer thermischen Nachverbrennung zur Reinigung des Abgases der Oxidation. Eine Erhöhung der Produktionskapazität ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 211

¹⁾ Fundstellen

UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

^{4.} BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster